

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 13

Artikel: Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Senn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufrägen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 27. Juni 1891.

Wochenspruch: Groß sein thut nichts allein,
Sonst hätte die Füh den Hasen ein.

Protokoll

der

Delegiertenvers. des Schweizer.
Gewerbevereins

Sonntag den 14. Juni 1891

Vormittags 8 Uhr

im Grossrathssaale zu Bern.

(Fortsetzung.)

Herr Grossrath Siegerist (Bern) gibt der Versammlung Kenntnis von dem neuesten Bundesratsbeschluß, betreffend die Vollziehung des Fabrikgesetzes, welcher die diesbezüglichen Beschlüsse unserer leßtjährigen Delegiertenversammlung vollständig außer Acht lasse, dem Gewerbestand neue Lasten auferlege und ihn veranlassen müsse, gegen eine so weitgehende Ausdehnung des Fabrikgesetzes sich entschieden zu verwahren. Indem er mit dem Antrag des Zentralvorstandes sich einverstanden erklärt, möchte er ihn, wie folgt, ergänzen:

Der Zentralvorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschluß vom 3. Juni zurückkommen, eventuell diejenigen Zusatzbestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offensbare Unzulänglichkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder mechanische Motoren verwenden, noch außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgesetz fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.

Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Be-

triebe, welche den Normalarbeitstag bereits eingeführt haben und für Überzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgesetz die Bestimmungen betreffend Überzeitarbeit keine Anwendung finden."

Herr Brandenberg (Zug) verlangt ebenfalls entschiedene Bekämpfung des Bundesratsbeschlusses. Herr Direktor Meier (Aarau) spricht im Sinne des Antrages Luzern für sofortige energische Anhandnahme des Gewerbegegesetzes. Herr Kantonsrath Berchtold (Thalwil) macht Mittheilung von den Erfahrungen, welche der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller in Bezug auf Überzeitbewilligungen gemacht und möchte den Zentralvorstand einladen, zu prüfen, ob die Gewerbetreibenden nicht mit gleichem Erfolg in dieser Richtung vorgehen könnten. Herr Rychner (Aarau) bedauert, daß der heutigen Delegiertenversammlung kein Entwurf eines Gewerbegegesetzes vorsteige und beantragt, es sei der betreffende Beschluß der leßtjährigen Delegiertenversammlung heute zu bekräftigen. Dem gegenüber macht Herr Präsident auf die Schwierigkeiten der Ausarbeitung einer solchen Arbeit aufmerksam. Die Frage der Berufsgenossenschaften sei noch viel zu wenig abgelaßt.

Die Anträge des Zentralvorstandes und des Herrn Siegerist werden angenommen, ebenso der Antrag des Herrn Rychner (Aarau), lautend: "Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf, eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten." Dagegen wird ein Antrag des Hrn. Pfister (Niesbach) verworfen, welcher dem Zentralvor-

stand einen Kredit von Fr. 600 bewilligen wollte für die Ausschreibung von Preisen zur Einreichung von Entwürfen zu einem schweizer. Gewerbegeges.

Trakt. 7. Stellungnahme gegen das Referendum betr. Generalzolltarif. Im Namen des Zentralvorstandes begründete Herr Stadtpräsident Pfister (Schaffhausen) folgenden Antrag: „Der Schweiz. Gewerbeverein, in Erwägung, daß die gegenwärtig schwebenden Handelsvertragsunterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland-Österreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflußt werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt: „Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweizer. Gewerbeverein bei einer Volksabstimmung für die Annahme des Zolltarifes ein.“

Herr Meili (Turbenthal) möchte das Referendum gegen den Zolltarif entschieden bekämpfen und an die eidgenössischen Abgeordneten für die Handelsvertragsunterhandlungen eine Kundgebung erlassen, zieht jedoch nach erhaltenener Aufklärung letztern Antrag zurück. Gegenüber der Anregung des Herrn Otto Carpenter (Zürich), es möchte der Schweizer. Gewerbeverein den bezügl. Aufruf der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich mit unterzeichnen, macht Herr Präsident darauf aufmerksam, daß jener Aufruf laut der begleitenden Bischrift speziell an die Bevölkerung des Kantons Zürich gerichtet sei und der Schweizer. Gewerbeverein selbstständig werde vor gehen wollen. (Fortsetzung folgt.)

Wasserkräfte der Schweiz.

Auf unsere Mittheilung in Nr. 11 dieses Blattes über das von Ingenieur Lauterburg nach unserer Meinung wohl zu gering auf 582,834 Pferdekräfte angegebene Gesamtvermögen der Schweiz in Wasserkräften bemerkte uns derselbe, daß er zwar alle, auch die hintersten Wasserkräfte in Rechnung gezogen habe, insofern und insoweit die betreffenden Gewässer bezüglich ihrer Zugänglichkeit, Beständigkeit und Sicherheit eine Fassung und Leitung technisch und finanziell lohnen würden. Dagegen hat Herr Lauterburg außer der Abrechnung der unfaßbaren oder sonst unpraktikablen, sowie der schon vielfach benützten Strecken noch eine Reduktion der mittelskleinen Wassermengen auf die Hälfte und weniger vorgenommen, weil die öffentlichen Gewässer nicht immer und überall der Industrie allein dienstpflichtig sind. Wo dies jedoch zugegeben werden kann, wollte der Verfasser keineswegs der Wirklichkeit vorgreifen und hat deshalb im Bericht zu seinem Werk das Nöthige darüber auseinandergesetzt.

Eine Unterlassung dieser Reduktion hätte allerdings das obengenannte Kraftmaß auf mehr als das Dreifache erhoben. Weil aber aus guten Gründen vom Standpunkt der nationalökonomischen Taxirung nicht die allerkleinsten, sondern die mittelskleine Wassermenge in Rechnung gebracht worden ist, so müßte jene dreifach größere Kraftsumme doch wieder auf das wirklich angegebene Maß zurückgehen, wenn man dieselbe (selbst voll und ganz) nach der kleinsten Wassermenge in Rechnung bringen wollte.

Einen großen Unterschied macht dagegen (ungeachtet der teilweise abgerechneten schon benützten Betriebskräfte) die unvermeidliche Übergehung der unzähligen kleinen Wasserkräfte (unter 30 bis 50 Pferdekräften), deren Aufzählung und Berechnung das ganze Werk ohne großen Nutzen um das Zehnfache vermehrt und vertheuert haben würde. Diese kleinen Wasserkräfte lassen sich von sachkundiger Hand für jeden Fall leichter aus der Naturanschauung oder einer

Detailkarte entnehmen, als aus einem weitläufigen und komplizirten Verzeichniß.*)

Für Diejenigen, welche für ihre technischen Einrichtungen auch die kleinste Wassermenge wissen müssen, ist seit der Erscheinung der schweiz. Wasserkräfteübersicht auch die jährlich zu erwartende kleinste Wassermenge all' der verzeichneten Gewässer ausgerechnet und zusammengestellt worden, und kann diese neue nicht minder schwierige Zusammenstellung beim genannten Verfasser zu Fr. 15 bezogen werden. Daz nicht von vornehmerein die kleinste Wassermenge statt der mittelskleinen angegeben worden ist, beruht, abgesehen davon, daß jene Zusammenstellung bei Herausgabe der Hauptarbeit noch nicht vollendet war, auf der Annahme, daß, weil die meisten Industrien nicht nur vom kleinsten Wasser leben, und während der langen Dauer der höhern Wasserstände ganz leicht z. B. an der Rohproduktion und beim kleinsten Wasserstand ohne Arbeiterentlassung an der Ausarbeitung des Rohmaterials schaffen lassen können, es vom unparteiischen, volkswirtschaftlichen Standpunkt aus weder recht noch billig gewesen wäre, die Grundlage zur Taxirung der dem Staat zukommenden Wasserwerksteuer nur auf den kurz dauernden kleinsten Wasserstand abzustellen — und dieser absolut unabhängige Standpunkt hat den Verfasser auch schon bei der Ergreifung seiner opfer schweren Arbeit befreit, obwohl er ja wohl mußte, daß eben dieser Standpunkt von der kapitalistischen Geschäftswelt leider und irriger Weise als der unankarste und thörichteste aller Standpunkte betrachtet zu werden pflegt.

Vereinswesen.

St. Gallisch kantonaler Gewerbeverband. Die zweite ordentliche Delegirtenversammlung des kant. Gewerbeverbandes findet Sonntag den 28. Juni, Vormittags halb 11 Uhr, im „Frauenhof“ in Altstätten statt. Die bezügliche Traktandelliste enthält folgende Verhandlungsgegenstände: 1. Wahl der Kommission; 2. Bericht der Rechnungsrevisoren; 3. Referat über Regelung des Submissionswesens; 4. Petition betr. die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen; 5. Bericht über die Lehrlingsprüfung pro 1890/91; 6. Bericht über die Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Bern; 7. Diskussion eines gerichtlichen Urteils über Entlassen von Arbeitern wegen Blauenmachen; 8. Allgemeine Umfrage. Den Verhandlungen folgt gemeinsames Mittagessen.

Schweizer. Schreinermeisterverband. Die letzten Sonntag in Bern stattgehabte Delegirtenversammlung war von 88 Mann besucht. Zum Vorort wurde St. Gallen gewählt. Das Organ des Verbandes erscheint künftig wöchentlich. Die Vereinsstatistik über Lohnverhältnisse, Krankenkasse und Lehrlingswesen ist beendet, eine Unfallkasse für Schreiner in Bildung begriffen; ihre Statuten wurden durch die Sektion Basel entworfen; die Leitung der Schreiner-Unfallkasse erfolgt durch die Sektion Schaffhausen. Die projektierte schweiz. Schreinergeverordnung wurde fallen gelassen.

Die öffentliche Schreinergesellenversammlung vom 20. Juni in Zürich war von etwa 150 Mann besucht. In einem längern Referate wurden die Resultate einer Statistik mitgetheilt, welche der Vorstand der Zürcher Schreinergewerkschaft jüngst aufgenommen. Laut derselben bestehen in Zürich und Umgebung 72 Schreinergeschäfte, darunter 14 Bau-, 18 Möbel- und 38 gemischte Schreinereien. Darin arbeiten circa 700 Schreinergesellen, wovon 248 Gewerkschaftsmitglieder sind, sowie 28 Lehrjungen. Die Arbeitszeit beträgt überall 10 Stunden. Der durchschnittliche Stundenlohn beträgt 44 Rp.; Aufforbarbeiter verdienen durchschnittlich pro Stunde 46 Rp. Im verflossenen Frühjahr stellten die Arbeiter als

*) Diese Einzelheiten sind im Bericht zur ausführlichen Originalarbeit gründlicher erörtert und würden hier viel zu weit führen.